Tagesordnung

der 18. Sitzung des Kreisausschusses am Donnerstag, 20. September 2012, 18.00 Uhr, Kleiner Sitzungssaal, Kreishaus Heinsberg

Öffentliche Sitzung:

- 1. Bestellung einer allgemeinen Vertreterin/eines allgemeinen Vertreters gem. § 47 Kreisordnung
- 2. Gremienneubesetzungen
- 3. Ausschussergänzungswahlen
- 4. Gesamtabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2010
- 5. Regionale Strukturreform
 - a) Gründung Zweckverband Region Aachen (ZV)
 - b) Neuaufstellung der AGIT mbH (AGITNeu)
- 6. Finanzielle Auswirkungen der Beteiligung des Kreises Heinsberg an der Aachener Gesellschaft für Innovation und Technologietransfer (AGIT)
- 7. Gemeinsamer Antrag gem. § 5 GeschO der CDU-, SPD-, GRÜNE- und FDP-Fraktion bzgl. "Einrichtung eines kommunalen Integrationszentrums"
- 8. Gemeinsamer Antrag gem. § 5 GeschO der SPD- und der GRÜNE-Fraktion bzgl. "40 Prozent Frauenquote in Führungspositionen bis 2016"
- 9. Anregung gem. § 16 der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg bzgl. unkonventioneller Gasförderung und Fracking
- 10. Bericht der Verwaltung
- 11. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

- 12. Ernennungsvorschlag
- 13. Einstellung eines Sozialplaners
- 14. Beteiligung des Kreises Heinsberg an den Kosten der Stadt Aachen für die Durchführung der Aufgaben des Lastenausgleichs
- 15. Grunderwerb in direkter Nachbarschaft des Kreishauses

- 16. Vergabe eines Auftrages zum Transport und zur Entsorgung von Rest- und Sperrmüll des Kreises Heinsberg ab dem 1. April 2013
- 17. Sicherstellung des Feuer- und Katastrophenschutzes im Kreis Heinsberg hier: Vergabe von Aufträgen zur Lieferung eines Einsatzleitfahrzeuges 1 (ELW 1) sowie von zwei Mannschaftstransportfahrzeugen (MTF)
- 18. Genehmigung von Dienstreisen
- 19. Bericht der Verwaltung
- 20. Anfragen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 20.09.2012

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 1:

Bestellung einer allgemeinen Vertreterin/eines allgemeinen Vertreters gem. § 47 Kreisordnung

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Kreisausschuss	20.09.2012	
Kreistag	27.09.2012	
	•	
Finanzielle Auswirkungen:	ja	
Leitbildrelevanz:	nein	
Inklusionsrelevanz:	nein	

Mit Kreistagsbeschluss vom 05.07.2012 wurde § 14 der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg mit Wirkung zum 01.10.2012 ersatzlos gestrichen.

Aufgrund dieser Änderung sowie der Entlassung von Herrn Deckers aus dem Amt des Kreisdirektors ebenfalls mit Wirkung zum 01.10.2012 ist ab dem 01.10.2012 gemäß § 47 Abs. 1 der Kreisordnung (KrO NRW) eine allgemeine Vertreterin/ein allgemeiner Vertreter zu bestellen.

Nach § 47 Abs. 1 KrO NRW bestellt der Kreistag die allgemeine Vertreterin/den allgemeinen Vertreter widerruflich aus den leitenden hauptamtlichen Beamten des Kreises. Leitende Beamte sind diejenigen, die im Organisationsplan unmittelbar dem Landrat nachgeordnet sind und keine Stabsstelle innehaben.

Inhalt der Bestellung, die durch einfachen Beschluss des Kreistages erfolgt, ist die Aufgabenzuweisung als allgemeine/r Vertreter/in. Die bestellte Person bleibt weiterhin Beamtin/Beamter auf Lebenszeit.

Die Bestellung kann durch einfachen Kreistagsbeschluss widerrufen werden.

Es wird angeregt, Frau Ltd. Kreisverwaltungsdirektorin Liesel Machat, Dezernentin des Dezernats IV, mit Wirkung zum 01.10.2012 zur allgemeinen Vertreterin des Landrats zu bestellen.

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 20.09.2012

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 2:

Gremienneubesetzungen

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	20.09.2012
Kreistag	27.09.2012

Finanzielle Auswirkungen:	nein

Leitbildrelevanz:	nein

Inklusionsrelevanz:	nein

Da Herr Kreisdirektor Deckers zum 01.10.2012 aus seinem bisherigen Amt ausscheidet, endet auch seine Mitgliedschaft in den verschiedenen Gremien, in die er während der aktuellen Wahlperiode durch den Kreistag entsandt wurde.

Die ihm nachfolgenden Personen sind ebenfalls durch den Kreistag zu entsenden.

In die nachstehend aufgeführten Gremien ist eine Nachfolgerin/ein Nachfolger zu entsenden:

Gremium	Entsendungsvorschlag der Verwaltung
Verbandsversammlung des Sparkassenzweck-	Frau Dezernentin Machat
verbandes des Kreises Heinsberg und der	
Stadt Erkelenz (stv. Mitglied)	
Gesellschafterversammlung der Kreiswerke	Frau Dezernentin Machat
Heinsberg GmbH (stv. Mitglied)	
Aufsichtsrat der Kreiswerke Heinsberg	Frau Dezernentin Machat
GmbH (stv. Mitglied)	
Aufsichtsrat der Aachener Verkehrsverbund	Frau Dezernentin Machat
GmbH - AVV GmbH (stv. Mitglied)	
Regionaler Beirat für den Kreis Heinsberg des	Frau Dezernentin Machat
Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund	
- AVV (stv. Mitglied)	
Beirat der EWV Energie- und Wasserversor-	Frau Dezernentin Machat
gungsgesellschaft mbH (Mitglied)	
Gesellschafterversammlung der Wirtschafts-	Frau Dezernentin Machat
förderungsgesellschaft für den Kreis Heins-	
berg mbH (stv. Mitglied)	
Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesell-	Frau Dezernentin Machat
schaft für den Kreis Heinsberg mbH (stv.	
Mitglied)	

Gesellschafterversammlung der Betreiberge- sellschaft für das ehemalige Verwaltungsge-	Frau Dezernentin Machat
bäude der Zeche Carolus-Magnus in Übach-	
Palenberg (stv. Mitglied)	
Gesellschafterversammlung der interkommu-	Frau Dezernentin Machat
nalen Entwicklungsgesellschaft Hückelhoven-	
Wassenberg mbH (stv. Mitglied)	
Gesellschafterversammlung der Vogelsang ip	Frau Dezernentin Machat
GmbH (stv. Mitglied)	
Gesellschafterversammlung der Rettungs-	Frau Dezernentin Machat
dienst im Kreis Heinsberg (RD HS) gemein-	
nützige GmbH (Mitglied)	
Verbandsversammlung des Zweckverbandes	Frau Dezernentin Machat
für das Studieninstitut für kommunale Ver-	
waltung Aachen (stv. Mitglied)	
Vorstand des Schwalmverbandes (stv. Mit-	Frau Dezernentin Machat
glied)	
Mitgliederversammlung des Heinsberger Tou-	Herr Landrat Pusch
rist-Service e. V. (Mitglied)	
	Frau Dezernentin Machat
gendzahnpflege im Kreis Heinsberg e. V.	
(Mitglied)	

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt dem Kreisausschuss vor, dem Kreistag zu empfehlen, den vorstehenden Neubesetzungsvorschlägen zuzustimmen.

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 20.09.2012

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 3:

Ausschussergänzungswahlen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Kreisausschuss	20.09.2012	
Kreistag	27.09.2012	
Finanzielle Auswirkungen:	nein	
Leitbildrelevanz:	nein	
Inklusionsrelevanz:	nein	

Nach § 35 Abs. 3 Satz 7 KrO NRW wählen die Kreistagsmitglieder im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

a) Herr Manfred Hämmerle, bislang stellvertretender sachkundiger Bürger im Ausschuss für Gesundheit und Soziales, hat aufgrund einer amtsgerichtlichen Verurteilung sein Mandat kraft Gesetzes verloren. Es ist daher ein neues stellvertretendes Mitglied für den Ausschuss für Gesundheit und Soziales zu wählen.

Ein Nachbesetzungsvorschlag der DIE LINKE-Fraktion wird bis zur Kreisausschusssitzung vorgelegt.

b) Frau Brigitte Tunk, bislang stellvertretende sachkundige Bürgerin im Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus, hat mit Schreiben vom 29.08.2012 mitgeteilt, dass sie ihr Amt niederlegt.

Seitens der FW-Fraktion wird Herr Guillaume Dircks als neues stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus vorgeschlagen.

Herr Dircks beendet bei entsprechender Nachfolge von Frau Tunk gleichzeitig seine Tätigkeit als stellvertretender sachkundiger Bürger im Bauausschuss.

Die FW-Fraktion schlägt als neues stellvertretendes Mitglied im Bauausschuss Herrn Rainer Thielmann vor.

Herr Thielmann beendet bei Nachfolge von Herrn Dircks seine bisherige Tätigkeit als stellvertretender sachkundiger Bürger im Ausschuss für Gesundheit und Soziales.

Als neues stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Gesundheit und Soziales schlägt die FW-Fraktion Herrn Jürgen Wellens vor.

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 20.09.2012

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 4:

Gesamtabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2010

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Rechnungsprüfungsausschuss	28.08.2012	
Kreisausschuss	20.09.2012	
Kreistag	27.09.2012	

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Leitbildrelevanz:	nein
Inklusionsrelevanz.	nein

Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 116 und § 95 der Gemeindeordnung (GO NRW) hat der Kreis Heinsberg in jedem Haushaltsjahr einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Gemäß § 2 Abs. 1 NKF Einführungsgesetz NRW (NKFEG NRW) ist der erste Gesamtabschluss spätestens zum Stichtag 31.12.2010 aufzustellen.

Den mit Datum vom 11.05.2012 vom Kämmerer aufgestellten und vom Landrat bestätigten Entwurf des Gesamtabschlusses einschließlich Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz und Gesamtanhang und -lagebericht sowie Beteiligungsbericht hat der Kreistag in der Sitzung am 05.07.2012 zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabschluss, hierbei bedient er sich nach § 101 Abs. 8 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung. Mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses hat das Rechnungsprüfungsamt die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, Heinsberg, mit der Prüfung des Gesamtabschlusses beauftragt.

Der Gesamtabschluss war dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Gesamtlageberichtes erstreckte sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH hat mit diesen Maßgaben die Prüfung des Gesamtabschlusses durchgeführt und über die Prüfung einen Bericht erstellt. Dieser Bericht schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Beschlussempfehlung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss einstimmig, dem Kreistag zu empfehlen, folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1. Der Kreistag des Kreises Heinsberg bestätigt gemäß § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) den geprüften Gesamtabschluss des Kreises Heinsberg mit der Bilanzsumme von 382.657.202,73 €.
- 2. Die Kreistagsmitglieder erteilen gemäß § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW dem Landrat für den Gesamtabschluss des Kreises zum 31.12.2010 vorbehaltlos Entlastung.

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 20.09.2012

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 5:

Regionale Strukturreform

- a) Gründung Zweckverband Region Aachen (ZV)
- b) Neuaufstellung der AGIT mbH (AGITNeu)

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	19.04.2012
Kreisausschuss	20.09.2012
Kreistag	27.09.2012

Finanzielle Auswirkungen:	nein	
Leitbildrelevanz:	3.7	
Inklusionsrelevanz:	nein	

Angesichts des intensiven Wettbewerbes attraktiver Wirtschaftsräume, hat die Region Aachen Mitte 2011 einen umfassenden Reformprozess der regionalen Strukturen (Regio Aachen e. V./AGIT mbH) angestoßen.

So beauftragte die "Große Runde" (Hauptverwaltungsbeamte der Region Aachen, Hauptgeschäftsführer der Kammern, Fraktionsvorsitzende der Gebietskörperschaften sowie Mitglieder des Regio-Rates) die "AG Regionale Strukturreform", ein detailliertes Pflichtenheft zu entwerfen und operative Reformschritte vorzuschlagen und vorzubereiten.

Unterstützt durch einen externen Berater entstand ein duales Modell mit einem politisch legitimierten "Zweckverband Region Aachen". Dieses Modell sieht vor, die gesamtregional bedeutsamen Aufgaben der Strukturentwicklung aufzugreifen sowie eine regional aufgestellte Gesellschaft zur operativen Wirtschaftsförderung "AGIT mbH", unter maßgeblicher Beteiligung der Wirtschaft bzw. Hochschulen, zu etablieren.

a) Zum "Zweckverband Region Aachen"

In einem intensiven politischen und institutionellen Diskussionsprozess wurden die Strukturen und Aufgaben des Zweckverbandes in einen Satzungsentwurf eingearbeitet. Dieser ist mit der Bezirksregierung Köln (Kommunalaufsicht) abgestimmt und als **Anlage 1** beigefügt.

Parallel zum Satzungsentwurf wurde eine Modellrechnung für den zukünftigen Haushalt erstellt, der als **Anlage 2** beigefügt ist. Er gibt inhaltlich und finanziell den Startrahmen des ZV vor.

Der ZV tritt zum 01.01.2013 die Rechtsnachfolge des Regio Aachen e.V. an. Der Regio Aachen e.V., die Regionalkonferenz sowie der Regio-Rat werden im Anschluss an die Übertra-

gung aller Aufgaben und nach Abarbeitung der dazugehörigen Regularien vom Regio Aachen e.V. zum ZV aufgelöst.

b) Zur "AGIT mbH"

Im Folgenden handelt es sich u.a. um Ergebnisse eines Workshops zur Zukunft der AGIT mbH unter Beteiligung der Gesellschafter, Vertreter der FH Aachen sowie Fraktionsvertreter der Gebietskörperschaften.

Die AGIT mbH wird sich in Zukunft auf die Kernaufgaben der gesamtregionalen operativen Wirtschaftsförderung konzentrieren. Die regionale Wirtschaft (zunächst über die Kammern und bestehende Clusterinitiativen) sowie die Hochschullandschaft (FH, RWTH, FZJ) werden stärker eingebunden.

Zunächst wird die Gesellschaft von den Risiken der Immobilienbewirtschaftung entlastet. Die Übertragung der Verantwortung der Gebäude auf Stadt und StädteRegion Aachen bedeutet keine Transaktionskosten durch eine Veränderung der Besitzverhältnisse. Eine Bilanzierung der Gebäude erfolgt weiterhin durch die AGIT. Die auch optisch kenntlich zu machende Trennung der Wirtschaftskreisläufe des Immobiliengeschäftes und der sonstigen Aufgaben der "AGITNeu" erhöht die Kostentransparenz. Durch die Übertragung kann sich die "AGITNeu" auf die Kernkompetenzen konzentrieren.

Dreh- und Angelpunkt für die inhaltliche Neuausrichtung ist der Technologietransfer. Die Hochschulen müssen mit ihren Potentialen insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen der Region kontaktieren und zu Kooperationen motivieren.

Die "AGITNeu" muss sich explizit regionalweit und mit einem Großteil der Ressourcen in die aktive Gestaltung dieser Aufgabe einbringen und Unternehmen aller Teilregionen aktivieren.

Die Beratung von ansiedlungsinteressierten Unternehmen ist aufwändig und von vielen nicht beeinflussbaren Faktoren abhängig. Die AGIT nimmt zwar eine Klammerfunktion für die Region wahr und tritt als erster Ansprechpartner für die regionsübergreifende Standortsuche von Investoren auf. Die weitere Arbeit erfolgt aber in Abstimmung mit den regionalen Ansprechpartnern.

Für eine nachhaltige Ansiedlungswerbung/Regionalmarketing ist das Budget nicht ausreichend. Ein Gesamtmarketing für die Region kann nicht sichergestellt werden. Hier soll eine Reduzierung der Aufgaben stattfinden, die sich zukünftig auf die Unterstützung der verschiedenen Aufgabenbereiche der "AGITNeu" beschränkt. Zunächst sollen bestehende Aktivitäten, Strukturen und Kontakte (z.B. Städtepartnerschaften der Kreise und Städte, auch grenzüberschreitend) genutzt werden. Die Kommunikation zwischen den Akteuren der Wirtschaftsförderung muss vertrauensvoll sein. Auf dieser Basis ist zu entscheiden, wie die Ansiedlungswerbung/Investorenberatung in der Zukunft aussehen sollte.

Es muss klar sein, dass die Finanzierung von Projekten abgesichert ist, indem die jeweiligen Partner den Eigenanteil gesondert finanziell aufbringen. Hier wird auch eine Schnittstelle zum ZV liegen, da dieser Projekte mit entsprechender finanzieller Ausstattung an die "AGITNeu" vergeben kann.

Ausblick

Der Reformprozess und die hieraus entstehenden Strukturen und Aktivitäten müssen durch ein konstruktives Zusammenspiel der Gremien der AGIT mbH (AR, AR-Vorsitzender, GF) sowie des Zweckverbandes (Verbandsversammlung, Präsident, Verbandsvorsteher, GF) gelebt werden. Insbesondere bedarf es einer engen inhaltlichen Abstimmung zwischen diesen beiden Einrichtungen.

Die notwendige Begleitung der Regionalen Strukturreform durch die temporär eingesetzten Gremien zur "Regionalen Strukturreform" ("Große Runde" und "Arbeitsgruppe Regionale Strukturreform") haben Ihren Auftrag erfüllt. Sie werden sich im Zuge unten aufgeführter Beschlüsse auflösen.

Der zurückliegende Reformprozess hat dokumentiert, dass die Aachener Region, im intensiven Dialog der Akteure, die Herausforderungen der Zukunft annimmt und handlungsfähig ist.

Im Falle der Gründung des Zweckverbandes sind Mitglieder in die Verbandsversammlung zu entsenden. Dem Kreis Heinsberg stehen, ebenso wie den übrigen dem Zweckverband angehörenden Mitgliedern, zwölf Sitze zu. Gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW ist jeweils zwingend der Landrat oder ein von ihm benannter Bediensteter zu entsenden. Die verbleibenden 11 Sitze sind nach Hare/Niemeyer auf die Fraktionen wie folgt zu verteilen:

CDU 6 SPD 2 GRÜNE 1 FDP 1

FW/LINKE 1, der Sitz ist zwischen den Fraktionen auszulosen

Gemäß § 5 Abs. 2 des Entwurfs einer Satzung für den künftigen Zweckverband (**Anlage 1**) muss es sich bei den zu entsenden Personen um Mitglieder des Kreistages oder Bedienstete des Kreises handeln. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu benennen.

Die Fraktionen wurden am 05.09.2012 gebeten, bis zur Kreisausschusssitzung entsprechende Besetzungsvorschläge zu unterbreiten.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt dem Kreisausschuss vor, dem Kreistag zu empfehlen, folgende Beschlüsse zu fassen:

zu a)

- Der Zweckverband Region Aachen als schlagkräftige politisch-strategische Plattform für regional bedeutsame Aufgaben wird zum 01.01.2013 gegründet und tritt an die Stelle des Regio Aachen e. V. und seiner Gremien.
- Der als **Anlage 1** beigefügte Satzungsentwurf wird verabschiedet.

- Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger des Regio Aachen e.V., der nach entsprechender Beschlussfassung der Regionalkonferenz aufgelöst wird. Sein Tätigkeitsportfolio umfasst zum Start die bisherigen Aufgaben des Regio Aachen e.V., die Aufgaben der Regionalagentur sowie das Kompetenzzentrum Frau & Beruf (s.a. Modellrechnung, Anlage 2). Die Übertragung weiterer Aufgaben seitens der Verbandsmitglieder ist möglich.
- Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regio Aachen e.V. sind rechtsgleich auf den Zweckverband Region Aachen überzuleiten. Die Geschäftsführung des Regio Aachen e.V. wird gebeten, die hierzu notwendigen Maßnahmen vorzubereiten und einzuleiten.
- Die Verbandsversammlung wird aufgefordert, den Haushalt 2013 auf Grundlage der "Modellrechnung" zu verabschieden und den Zweckverband einer kontinuierlichen Aufgabenkritik zu unterziehen.
- Der Kreistag benennt für die Verbandsversammlung folgende Mitglieder/Stellvertreter ...

zu b)

- Der Reformprozess der AGIT mbH wird in den dafür zuständigen Gremien der AGIT fortgeführt. Die in den AGIT-Gremien diskutierte Modellrechnung für die Finanzentwicklung definiert nach notwendigen Übergangsregelungen den vereinbarten Kostenrahmen ab 2014.

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 20.09.2012

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 6:

Finanzielle Auswirkungen der Beteiligung des Kreises Heinsberg an der Aachener Gesellschaft für Innovation und Technologietransfer (AGIT)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Kreisausschuss	20.09.2012	
Finanzielle Auswirkungen:	ja	
Leitbildrelevanz:	3.7	
		·
Inklusionsrelevanz:	nein	

Der Kreis Heinsberg ist mit einem Stammkapitalanteil von 4,271 % (138.934 €) an der Aachener Gesellschaft für Innovation und Technologietransfer mbH (AGIT) beteiligt.

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung von Innovation und Technologietransfer. Hierzu gehören die Errichtung und der Betrieb eines Technologiezentrums, das Angebot von Beratungs- und anderen Dienstleistungen, die Durchführung von Vorhaben der angewandten Forschung und Entwicklung, die Vermittlung und Verwertung von Urheberrechten und Know-how sowie Vorhaben auf dem Gebiet der technologieorientierten Wirtschaftsförderung und Standortwerbung im In- und Ausland.

Aufgrund dieser Ausrichtung verfolgt die AGIT nicht das Ziel einer Gewinnmaximierung. Sie ist vielmehr hinsichtlich des operativen Geschäfts auf Zuschüsse ihrer Gesellschafter angewiesen. Diese Zuschüsse sind seit dem Jahre 2000 in der Regel nicht mehr auskömmlich. Bis auf die Jahre 2006 und 2008, in denen es zu geringen Überschüssen gekommen ist, wurden stets Jahresfehlbeträge in der Größenordnung zwischen rd. 111 T€ (2000) und rd. 447 T€ (2003) erwirtschaftet.

Die Jahresfehlbeträge wurden aufgrund entsprechender Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der AGIT jeweils auf neue Rechnung vorgetragen und sind bis Ende 2010 auf insgesamt 1.851.643,50 € aufgelaufen.

Inzwischen steht das Ergebnis des Jahres 2011 fest. Der Jahresfehlbetrag wurde mit 298.451,91 € ermittelt. Mehrheitlich wurde in der Gesellschafterversammlung der AGIT am 06.07.2012 beschlossen, diesen Jahresfehlbetrag festzustellen und entsprechend § 15 (4) des Gesellschaftsvertrages auszugleichen. Diese Regelung sieht u. a. vor, dass der Ausgleich durch die am Stammkapital beteiligten Gebietskörperschaften und die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Städteregion Aachen im Verhältnis ihrer Stammkapitalanteile zueinander erfolgt. Der Anteil des Kreises Heinsberg liegt insoweit bei 6,681 %. Das würde bei dem Jahresfehlbetrag von 298.451,91 € eine Zahlungsverpflichtung von 19.939,57 € bedeuten. Auch wenn die Gebietskörperschaften in der Sitzung der Gesellschafterversammlung für einen erneuten Verlustvortrag votiert haben, kommt die letztlich mehrheitlich getroffene Entschei-

dung nicht unerwartet. Ein erneuter Verlustvortrag hätte den bereits bestehenden Vortrag auf dann 2.150.095,41 € anwachsen lassen und das Problem lediglich in die Zukunft verschoben. Seitens des Kreises Heinsberg wurde deshalb auch bereits im Jahresabschluss 2011 vorsorglich eine entsprechende Rückstellung gebildet.

Ähnlich stellt sich die Situation bei der AGIT auch im Jahre 2012 dar. Statt des bereits im Wirtschaftsplan vorgesehenen Fehlbetrages von rd. 165 T€ wird nach aktuellen Erkenntnissen ein Jahresverlust von rd. 300 T€ entstehen. Auch deser Betrag soll nach den Vorstellungen der AGIT durch die Gesellschafter in der oben dargestellten Weise noch im Jahre 2012 ausgeglichen und nicht später auf neue Rechnung vorgetragen werden. Für den Kreis Heinsberg würde sich im Jahre 2012 ein überplanmäßiger Aufwand von rund 20 T€ ergeben, der durch Mehrerträge bei den Gewinnausschüttungen der Versorgungsunternehmen KWH bzw. EWV finanziert werden könnte.

Für die Ansatzplanung des Jahres 2013 meldet im Übrigen die AGIT einen vom Kreis Heinsberg auszugleichenden Bedarf von 92.673,50 € an. Der Ansatz 2012, der allerdings nach den vorherigen Ausführungen um rd. 20 T€ überschrittenwird, lag bei 83.300 €. Der auch im Jahr 2013 noch erhöhte Bedarf wird seitens der AGIT mit den dann noch zu finanzierenden schon begonnenen Projekten begründet. Erst ab 2014, wenn diese Projekte beendet sind, fällt der Zuschuss des Kreises Heinsberg an die AGIT nach der mittelfristigen Finanzplanung auf rd. 60.700 € (2014), rd. 62.200 € (2015), rd. 63.800 €2016) und rd. 65.400 € (2017).

Die Planung der AGIT für die Folgejahre unterstellt, dass die derzeit in der Politik diskutierte neue Aufgabenverteilung zwischen dem zur Gründung beabsichtigten Zweckverband "Region Aachen" und der AGIT zum Tragen kommt.

Die dargestellten erhöhten Zuschusserwartungen der AGIT für die Jahre 2011 bis 2013 wurden von den kommunalen Gesellschaftern bei der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung am 06.07.2012 unter Gremienvorbehalt gestellt.

Beschlussvorschlag:

Vor dem dargestellten Hintergrund schlägt die Verwaltung dem Kreisausschuss vor, zu beschließen,

- 1. sich seitens des Kreises Heinsberg an dem Jahresfehlbetrag der AGIT für das Jahr 2011 mit 19.939,57 € zu beteiligen,
- 2. für das Jahr 2012 überplanmäßig rd. 20.000,00 € für den erwarteten Jahresfehlbetrag 2012 der AGIT bereitzustellen,
- 3. den Haushaltsansatz des Jahres 2013 für den Zuschuss zu den Betriebskosten der AGIT auf 92.700 € festzusetzen und
- 4. in der Finanzplanung des Kreises Heinsberg der Folgejahre folgende Mittel einzuplanen: 2014 = 60.700€, 2015 = 62.200€, 2016 = 63.800€ mcd 2017 = 65.400€.

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 20.09.2012

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 7:

Gemeinsamer Antrag gem. § 5 GeschO der CDU-, SPD-, GRÜNE- und FDP-Fraktion bzgl. "Einrichtung eines kommunalen Integrationszentrums"

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	20.09.2012
Kreistag	27.09.2012

Es wird auf den als **Anlage 3** beigefügten gemeinsamen Antrag der CDU-, SPD-, GRÜNEund FDP-Fraktion vom 05.09.2012 verwiesen.

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 20.09.2012

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 8:

Gemeinsamer Antrag gem. § 5 GeschO der SPD- und der GRÜNE-Fraktion bzgl. "40 Prozent Frauenquote in Führungspositionen bis 2016"

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	20.09.2012
Kreistag	27.09.2012

Es wird auf den als **Anlage 4** beigefügten gemeinsamen Antrag der SPD- und der GRÜNE-Fraktion vom 06.09.2012 verwiesen.

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 20.09.2012

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 9:

Anregung gem. § 16 der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg bzgl. unkonventioneller Gasförderung und Fracking

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	20.09.2012
Kreistag	27.09.2012

Mit Schreiben vom 27.07.2012 schlägt die IG Rees dem Kreistag gem. § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg vor, zu beschließen, keine kreiseigenen Grundstücke für unkonventionelle Gasförderung zur Verfügung zu stellen und Fracking in seinem Zuständigkeitsbereich abzulehnen.

Zur näheren Begründung wird auf das als **Anlage 5** beigefügte Schreiben der IG Rees verwiesen.

Aufgrund des Umfangs der von der IG Rees in elektronischer Form beigefügten Anlagen werden diese den Erläuterungen nicht beigefügt. Im Bedarfsfall können diese per E-Mail zur Verfügung gestellt werden.

Bereits im März 2011 hat sich eine Anfrage der GRÜNE-Fraktion an den Ausschuss für Umwelt und Verkehr mit dem Thema Fracking beschäftigt. Die seinerzeitige Anfrage sowie die schriftliche Beantwortung des Amtes für Umwelt und Verkehrsplanung sind als **Anlagen 6 und 7** beigefügt.

Satzung Stand: 13.9.2012

Zweckverband Region Aachen

Gemäß § 4 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1976 (GV NW S 621) in der Fassung der letzten Änderung vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298) .

§ 1 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind
 - die StädteRegion Aachen
 - die Stadt Aachen
 - der Kreis Düren
 - der Kreis Euskirchen
 - der Kreis Heinsberg
- (2) Der Landschaftsverband Rheinland gehört dem Zweckverband als beratendes Mitglied an.
- (3) Eine Erweiterung des Zweckverbandes durch Beitritt weiterer Mitglieder ist möglich.
- (4) Soweit diese Satzung Regelungen in Bezug auf die Verbandsmitglieder trifft, wird die Stadt Aachen nicht als regionsangehörige Kommune der StädteRegion Aachen behandelt.

§ 2 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen "Region Aachen". Er ist Rechtsnachfolger des Regio Aachen e.V. ab dem 1.1.2013. Er hat seinen Sitz in Aachen.

§ 3 Aufgaben

Der Zweckverband organisiert die politische und administrative Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder <u>mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung der Region.</u>
Er hat die Aufgabe, eine gemeinsame regionale und grenzüberschreitende Strukturentwicklung zu betreiben. Hierzu gehören insbesondere:

- 1. Initiierung und Umsetzung von regionalen und grenzüberschreitenden Netzwerken und Kooperationsprojekten.
- 2. Die Förderung der Zusammenarbeit in und mit der EUREGIO Maas-Rhein.

- 3. Die Koordinierung, Bündelung und Vertretung der regionalen Interessen in Institutionen und Gremien der überregionalen Zusammenarbeit (z. B. Innovationsregion Rheinisches Revier, Metropolregion Rheinland).
- 4. Die koordinierte Steuerung und Umsetzung
 - a) nationaler und europäischer Förderprogramme (z. B. INTERREG, ESF und EFRE),
 - b) der regionalen Arbeitspolitik, insbesondere der regionalisierten Landesarbeitspolitik NRW.
 - c) der regionalen und grenzüberschreitenden Kulturpolitik (insbesondere RKP NRW), sowie die Beratung von Antragstellern.
- 5. Die Weiterentwicklung der Bildungs-, Wissens- und Gesundheitsregion.
- 6. Die Befassung mit regionsweit relevanten Themen der Tourismusentwicklung, der Infrastrukturausstattung sowie der Einrichtungen der Daseinsvorsorge.
- 7. Regionalmarketing und regionale Imagebildung.
- 8. Die Zusammenarbeit mit der AGIT mit dem Ziel einer koordinierten Aufgabenwahrnehmung.
- 9. Die regelmäßige Information der Öffentlichkeit, insbesondere der Städte und Gemeinden, über die Arbeit des Zweckverbandes.

§ 4 Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Präsident des Zweckverbandes und der Verbandsvorsteher.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat 61 Mitglieder und besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Je 12 Vertreter werden durch die in §1 (1) genannten Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder den Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen.
- (3) Der Landschaftsverband Rheinland entsendet einen Vertreter mit beratender Stimme in die Verbandsversammlung.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der kommunalen Vertreter einen Vorsitzenden und vier Stellvertreter. Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes und danach jeweils am Anfang und zur Mitte der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften. Die Reihenfolge der Vertretung ist in der Geschäftsordnung zu regeln.
- (5) Die Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten aus dem Verbandsgebiet nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 6 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch diese Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist.

- (2) Die Verbandsversammlung kann u. a. die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:
 - a. die Änderung der Verbandssatzung,
 - b. den Erlass der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,
 - c. die Wahl des Rechnungsprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - d. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen sowie Personalangelegenheiten, die nach Maßgabe der Geschäftsordnung von erheblicher Bedeutung sind,
 - e. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - f. die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsversammlung entsendet aus ihrer Mitte die Mitglieder in überregionale Gremien (z.B. in den EUREGIO-Rat). Einzelheiten des Verfahrens werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Die Verbandsversammlung trifft Regelungen für den Auslagenersatz und den Verdienstausfall von Mitgliedern der Verbandsversammlung entsprechend den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen in einer separaten Entschädigungssatzung.
- (5) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung gemeinsam mit einem Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden. Derartige Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens dreimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Jeder stimmberechtigte Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen dreier Tage eine neue Versammlung zu einem mindestens 8 Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in den wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellten Angelegenheiten beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.
- (2) Beschlüsse werden mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen, insbesondere §20 GkG andere Mehrheiten vorgegeben sind.

- (3) Abweichend von Absatz 2 bedürfen Beschlüsse über
 - a. die Haushaltssatzung einer Mehrheit von Zwei Dritteln,
 - b. das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes im Falle seiner Kündigung (§ 14) einer Mehrheit von einem Fünftel

der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Die Verbandsversammlung kann einen oder mehrere Ausschüsse einrichten. Wenn nichts anderes bestimmt ist, haben Ausschüsse die Aufgabe, die Verbandsorgane zu beraten und der Verbandsversammlung Beschlussempfehlungen zu unterbreiten.
- (2) Unter Beachtung von § 6 Abs. 2 kann die Verbandsversammlung einem Ausschuss die Befugnis verleihen, in einer bestimmten Angelegenheit oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten an Stelle der Verbandsversammlung abschließend zu entscheiden.
- (3) Die Verbandsversammlung kann Personen, die nicht der Verbandsversammlung angehören, zu beratenden Mitgliedern bestellen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann für die Ausschüsse eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 10 Der Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter werden aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung für die Dauer von drei Jahren, höchstens jedoch für die Dauer ihres Amtes, gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die durch einen hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer ist berechtigt, gemeinsam mit dem Verbandsvorsteher Erklärungen gemäß § 16 Abs. 3 GkG abzugeben.
- (3) Der Verbandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung festzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist verantwortlich für die Durchsetzung der Verbandsziele und der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

§ 11 Der Zweckverbandspräsident

- (1) Der Regierungspräsident in Köln ist Präsident des Zweckverbandes.
- (2) Der Zweckverbandspräsident hat die besondere Aufgabe, die Region Aachen als höchster Repräsentant in den Gremien der Euregio Maas-Rhein zu vertreten und umgekehrt in die Region Aachen hinein Angelegenheiten der Euregio Maas-Rhein zu transportieren.

(3) Der Zweckverbandspräsident nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandes teil.

§ 12 Verbandsumlagen

- (1) Der Zweckverband erhebt von den ihm angehörenden Gebietskörperschaften eine Umlage, soweit seine Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Die Umlage ist nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder zu bemessen, wobei bei der Bemessung der städteregionalen Umlage die Einwohnerzahl der Stadt Aachen nicht zu berücksichtigen ist.. Maßgeblich ist die von IT NRW amtlich festgestellte Einwohnerzahl nach dem Stand des 30.06. des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, für das die Haushaltssatzung beschlossen wird.
- (2) Die vorstehende Regelung gilt nicht für den Landschaftsverband Rheinland. Dieser zahlt an den Zweckverband einen Beitrag gemäß gesonderter Vereinbarung.

§ 13 Rechnungsprüfung

Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung eines Mitgliedes oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Der Auftrag wird auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung erteilt.

§ 14 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Rechnungsjahres schriftlich kündigen.

§ 15 Personal

- (1) Der Zweckverband besitzt Dienstherreneigenschaft im Sinne von § 17 Abs. 2 GkG. Er hat das Recht, hauptamtliche Beamte und tariflich Beschäftigte einzustellen.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes sind die verbleibenden Mitarbeiter auf die Verbandsmitglieder zu verteilen, sofern keine einvernehmliche Regelung über die Beendigung der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse getroffen werden konnte. Die Mitarbeiter sind zuvor anzuhören. Entsprechend ist bei wesentlicher Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes zu verfahren.

§ 16 Sonstiges

Auf der Reko am 13.9.2012 so beschlossen.

- (1) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.
- (2) Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten das GkG und hilfsweise die Kreisordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

			Arbeitnehmer-Brutto-	Arbeitgeber-Brutto-	mögliche	verbleibende	
Aufgabe	VZÄ		Gehalt	Gehalt	Refinanzierung	Kosten	Bemerkungen
	Gescl	häftsführung/S	Sekretariat/Buchhaltun	g/Euregio Maas-Rhein			
Geschäftsführung/Sekretariat/Buchhaltung/Euregio Maas-Rhein	4		230.757,48 €	293.062,00 €	53.800,00 €	239.262,00 €	incl. Pauschale Bock
Г		Bereich Kul	tur / Tourismus / Mark	eting/Bildung			
Interreg/ Kultur/Tourismus/Marketing/Bildung	5,5		221.811,02 €	281.700,00 €	164.780,00 €	116.920,00 €	
Cranzintan unlit Apakan Funada	1 4	_	GrenzinfoPunkt (GIP	286.000,00 €	207 200 00 6	78.800,00 €	
Grenzinfopunkt Aachen-Eurode	4		225.196,85 €	200.000,00 €	207.200,00 €	70.000,00 €	
	1	•	Arbeit	1	1		
Regionalagentur / Arbeitspolitik	4,5		187.637,80 €	238.300,00 €	151.088,00 €	87.212,00 €	
Trogramatagoritat 7 Trogramme	1,0		1011001,00 C	200,000,00 C	1011000,00	01.212,00 0	
Fachkräftesicherung Kom.felder*	2	kW 06/2014	101.889,76 €	129.400,00 €	129.400,00 €	- €	
Contact the send Associated	4.5	1111 00/0040	54.040.40.6	05.000.00.6	05 000 00 6		
SagAn/Un- und Angelernte	1,5	kW 09/2013	51.340,16 €	65.202,00 €	65.202,00 €	- €	
Kompetenzzentrum Frau&Beruf	3,35	kW 06/2015	174.038,58 €	221.029,00 €	198.926,10 €	22.102,90 €	
	·						
Euregionaler Pflgeecampus	0,5	kW 07/2014	9.133,86 €	11.600,00 €	9.280,00 €	2.320,00 €	3
					+		
Summe Personalkosten	24,85		1.201.805,51 €	1.526.293,00 €		546.616,90 €	
Gehaltsanpassung TVÖD 2013 (Ø 6,3%)			75.713,75 €	96.156,46 €		34.436,86 €	
Summe Personalkosten			1.277.519,26 €	1.622.449,46 €		581.053,76 €	

Sachkosten

		Sachkosten				
Miete			52.000,00 €			
Sachkosten						
Bürobedarf	3.000,00€					
Porto/Transportkosten	7.000,00 €					
Telefon	6.600,00€					
Vervielfältigungen/Druckkosten	8.000,00€					
Netzservice	6.800,00 €					
Zeitschriften/Literatur	800,00€					
Geldverkehrskosten	200,00€					
Zinsen	2.000,00€					
Reiseaufwendungen	6.000,00€					
Fortbildungen	3.000,00€					
Leasingkosten KFZ	7.800,00 €					
Betriebskosten KFZ	2.800,00€					
Versicherungen	1.400,00 €					
sonstige Dienstleistungen/Rechtsberatung/Buchhaltung	12.000,00 €					
Geräte/Ausstattung	5.500,00€					
Geringwertige Güter (GWG)	1.500,00 €					
Kostenanteil Verwaltungskosten Bereich Arbeit	27.500,00 €				F	Gesamtkosten Regionalagentur, Frau+Beruf, Fachkräfteinitative (Miete und Verwaltungskosten), nier ausgewiesen der Eigenanteil)
Öffentlichkeitsarbeit, Internet, Veranstaltungen, Fachkonferenzen (Gesundheitsregion, Bildungs- u.						
Wissenregion, "Wirtschaftsforen" etc.)	18.500,00 €					
eigene Veröffentlichungen (Region Aachen ⁴⁶)	8.000,00 €					
Förderungen kleinerer regionaler/euregionaler	6.000,00 €					
Projekte/Veranstaltungen	10.000,00 €					
Co-Finanzierung lfd. eigener Projekte	10.000,00 €					auslaufende RKP Projekte, ggf. durch ZV für 2014 neu zu beschließen
Summe Sachkosten			148.400,00 €			
Mitgliedsbeitrag EMR			103.000,00 €			
Summe Sachkosten			303.400,00 €	30	03.400,00 €	
Summe Personal- & Sachkosten				88	84.453,76 €	

Einnahmen

		 Ellillallillell	·	 	
bisherige kommunale Mitgliedsbeiträge*			575.695,80 €		
bisherige Sonderumlage Co-Finanzierung					
Regionalagentur			85.000,00 €		
Staatskanzlei - Institutionelle Förderung			40.000,00 €		
EURES			24.000,00 €		
Überleitung Gesellschafterzuschüsse Agit -> ZV			100.000,00 €		
zusätzlicher Deckungsbeitrag der					
Gebietskörperschaften**			60.000,00 €		
Gesamtsumme Einnahmen			884.695,80 €	884.695,80 €	
Einahmen-Ausgaben				242,04 €	
* Grundlage - wie bisher - 0,45 € pro Einwohner der					
Gebietskörperschaft					
**Aufteilung nach Einwohnerschlüsses auf die					
Gebietskörperschaften nach Einwohnerschlüssel:					
- Stadt Aachen	12.131,28 €				
- Städteregion Aachen	14.400,57 €				
- Kreis Düren	12.555,63 €				
- Kreis Heinsberg	11.956,44 €			 	
- Kreis Euskirchen	8.956,07 €			 	
Summe	60.000,00 €				

Fraktion der CDU - Fraktion der SPD Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN - Fraktion der FDP

im Kreistag Heinsberg Valkenburger Str. 45 52525 Heinsberg

An den Landrat des Kreises Heinsberg Herrn Stephan Pusch Im Hause

z. K.:
Fraktion FW
Fraktion Die Linke

Heinsberg, den 05.09.2012

Antrag gem. § 5 der Geschäftsordnung zur Beratung und Beschlussfassung in der nächsten Sitzung von Kreisausschuss/Kreistag; Einrichtung eines "Kommunalen Integrationszentrums"

Sehr geehrter Herr Landrat,

die Kreistagsfraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und FDP *beantragen* wie folgt zu beschließen:

Der Kreistag Heinsberg spricht sich grundsätzlich für die Einrichtung eines "Kommunalen Integrationszentrums" auf Grundlage des vom Landtag beschlossenen Integrations- und Teilhabegesetzes aus. Die Verwaltung wird beauftragt, gegenüber dem Land eine entsprechende Interessensbekundung abzugeben und die weiteren Modalitäten zu klären. Bei der konzeptionellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Kommunalen Integrationszentrums sind die Akteure der Integrationsarbeit wie z.B. die Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Integrationsbeiräte und Migrantenorganisationen zu beteiligen.

Begründung:

In seiner Rede in der Kreistagssitzung am 20.12.11 sagte der Landrat, dass sich "für uns die Frage eines Kommunalen Integrationszentrums stellen wird". Es seien bereits Gespräche vor dem Hintergrund eines vorliegenden Gesetzentwurfes geführt worden. Die Verabschiedung des Gesetzes sei abzuwarten, "um dann die Frage der Trägerschaft und der Kostenübernahme zu entscheiden".

Der Landtag hat nun am 8. Februar 2012 das "Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen" beschlossen. Inzwischen liegen auch die Richtlinien für die Förderung gemäß Runderlass der Ministerien vom 25.06.12 vor (siehe Ministerialblatt vom 12.7.12). Bestandteil des Gesetzes ist eine Landesförderung von "Kommunalen Integrationszentren" in Kreisen und kreisfreien Städten, die über ein Integrationskonzept verfügen.

"Kommunale Integrationszentren" sollen die vorhandenen Integrationsangebote erfassen und die Vernetzung der in der Querschnittsaufgabe Integration tätigen Akteure befördern und ein Wirkungsmonitoring entwickeln. Darüber hinaus gestalten sie inhaltlich Angebote zur Qualifizierung der Beschäftigten und Maßnahmen der interkulturellen Orientierung in Kindertageseinrichtungen, Schulen oder sonstigen Bildungseinrichtungen um für Kinder und Jugendliche aus Zuwandererfamilien Bildungsbarrieren abzubauen und gleichberechtigte Chancen zu eröffnen. Diese Aufgabe wird in anderen Kreisen bereits erfolgreich von den "Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA)" wahrgenommen. Im Kreis Heinsberg gibt es keine RAA, die Aufgaben werden seit August 2012 lediglich im Rahmen von 13 Wochenstunden betreut, bis dahin mit 9 Wochenstunden.

Im Kreis Heinsberg würde ein KIZ die damit vorsichtig begonnene Arbeit und die Erfahrungen daraus in Zusammenarbeit mit dem Integrationsbeauftragten, der Integrationsagentur des Diakonischen Werkes, des Migrationsfachdienstes, des Regionalen Bildungsnetzwerkes und den landesweiten Netzwerken stärken und effektiv weiterentwickeln können.

Das sozialpädagogische Personal, Lehrkräfte und Verwaltungsfachpersonal werden in "Kommunalen Integrationszentren" mit maximal 170 000 € und der Bereitstellung von zwei Lehrerstellen von Seiten der Landesregierung gefördert. Daher ist der finanzielle Eigenanteil im Wesentlichen auf die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Sachkosten beschränkt.

Eine Förderung ist zunächst für fünf Jahre geplant. Um diese volle Förderung in Anspruch nehmen zu können, ist eine Interessenbekundung des Kreises Heinsberg bis zum 31. 10. 12 notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

für die CDU-Fraktion Norbert Reyans für die SPD-Fraktion Michael Stock

Mone Jeur

für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Maria Meurer für die FDP-Fraktion Stefan Lenzen SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreistag Heinsberg Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg

Herrn Landrat Stephan Pusch

im Hause

Heinsberg, den 06. September 2012

Antrag nach § 5 GeschO zur Beratung in der nächsten Sitzung des Kreisausschusses und Kreistages am 20. September 2012 und 27. September 2012 **40 Prozent Frauenquote in Führungspositionen bis 2016**

Sehr geehrter Herr Pusch,

für die nächste Sitzung des Kreisausschusses und des Kreistages beantragen wir, folgenden Beschluss zu fassen:

In Bereichen der Kreisverwaltung Heinsberg, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind zu besetzende Stellen in allen Dienststellen auszuschreiben. Liegen nach der Ausschreibung keine Bewerbungen von Frauen vor, die die geforderte Qualifikation erfüllen, und ist durch haushaltsrechtliche Bestimmungen eine interne Besetzung nicht zwingend vorgeschrieben, soll die Ausschreibung öffentlich einmal wiederholt werden. Siehe dazu §§ 7 und 8 LGG.

Als Nahziel ist ein Frauenanteil von 40 % bis 2016 zu realisieren, das heißt konkret zwei Dezernentinnen und fünf Amtsleiterinnen.

Begründung:

Der Anteil von Frauen in Führungspositionen (z. B. Amtsleiterinnen, Dezernentinnen) ist in der Kreisverwaltung Heinsberg noch immer sehr gering. Auch drei Frauenförderpläne haben bisher keine wesentlichen Verbesserungen bewirkt. Insbesondere lag das auch an den fehlenden verbindlichen Zielvorgaben. Der Kreis Heinsberg ist verpflichtet, das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW (LGG) endlich umzusetzen.

Für die SPD-Fraktion

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

gez.

Ilse Lüngen

Maria Meurer

Für die IG Rees

Michael Körner

Staelweg 33

46459 Rees

Kreis Heinsberg

Kreistag

Valkenburger Straße 45

52525 Heinsberg

Rees, den 27.07.2012

Bürgerantrag/Anregung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir schlagen, dem Beispiel der Städte Alsdorf, Hagen, Wesel, Hamminkeln, Velbert, Heiligenhaus u.a. sowie der Kreise Borken, Warendorf und Wesel folgend, gemäß § 16 Abs 1 Hauptsatzung des Kreises Heinsberg dem Kreistag vor:

Der Kreistag des Kreises Heinsberg möge beschließen, keine Grundstücke für unkonventionelle Gasförderung zur Verfügung stellen zu wollen und fracking in seinem Zuständigkeitsbereich abzulehnen.

Sollten Sie unserem Antrag entsprechen, möchten wir Sie herzlichst bitten, auch andere Kommunen und Kreise für diese Maßnahme zu gewinnen und im Regionalrat sowie auf Landesebene und Bundesebene entsprechend zu handeln.

Begründung:

Der Kreis Heinsberg ist Teil der claims "Saxon 2" und "Rheinland" ("claim" ist eine Bezeichnung der Bezirksregierung Arnsberg!) der Unternehmen Wintershall Holding GmbH sowie der BG International Itd. Für diese Bereiche wurden vor geraumer Zeit Bergbauberechtigungen erteilt.

Die umstrittene Methode der unkonventionellen Gasförderung mittels "hydraulic fracturing" = Aufbrechen der gasführenden Gesteinsschichten mit hohem Druck unter Beigabe umweltgefährlicher Chemikalien, erfolgt nach Bergrecht und ignoriert die Kommunen weitgehend, die Öffentlichkeit

vollständig. Sie unterliegt keinem Planfeststellungsverfahren und keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Sie kollidiert erheblich mit dem Gebietsentwicklungsplan des Landes NRW und dem Regionalplan des Regierungsbezirks Düsseldorf. Dies wird sicherlich auch in deren zu erwartenden Fortschreibung so bleiben.

Risiken sind die Kontaminierung des Wassers mit Chemikalien und Methan durch Handhabungsfehler, undichte Rohrführungen und den Verbleib im Untergrund. Die Gasproduktion bringt das frack fluid und das sog. Lagerstättenwasser mit an die Oberfläche, das je nach Muttergestein erhebliche Konzentrationen an Schwermetallen wie Arsen und Quecksilber, radioaktive Substanzen wie Radium und Radon, Salze und Kohlewasserstoffverbindungen wie das krebserregende Benzol enthalten. Gängige Praxis in der Gasförderung ist nicht die industrielle Reinigung und Wiederverwendung des flow backs und des Lagerstättenwassers, was machbar ist, sondern das billige Verklappen der Abwässer (wir reden von vielen Millionen Litern) in der Tiefe. Pro frack-Vorgang werden dem Wasser etliche Tonnen wechselnder Chemikalien zugesetzt, jedes Bohrloch wird wiederholt "stimuliert". Es ist nicht bekannt, ob und wie lange das sicher ist. Es ist nicht bekannt, wie lange Rohrführungen und Zementierungen dem Zahn der Zeit und der Chemie standhalten. Gemacht wird es trotzdem, weil es rentabel ist.

Es kommt häufig zum Austritt von Methan durch Leckagen. Das Trinkwasser kann dadurch kontaminiert werden, unter Umständen besteht die Gefahr von Explosionen. Dies ist kein Einzelfall, sondern offensichtlich beim Stand der Technik bzw. der gängigen Praxis gar nicht zu vermeiden. In unserer Region wird nach sog. "coal bed methane", also Gas aus Kohleflözen, gebohrt werden. Hier ergibt sich die besondere Gefahr von "blow outs" (Explosionen) sogenannten Sauergases, das hochgiftigen Schwefelwasserstoff enthält. Dies hält auch die Gasindustrie für den "GAU" der Gasproduktion. In einem Kilometer Umkreis besteht dann Todesgefahr. Auf 1000 Bohrungen rechnet man mit einem solchen Ereignis. Ein cluster von Bohrflächen enthält ca. 160 Bohrungen bei 15-20 Bohrflächen pro cluster und rund 9 Bohrungen pro Bohrplatz! Der Ereignisfall ist gar nicht so selten.

Erdbeben in einer Magnitude von 4.5, ausgelöst durch einzelne (!) frack-Vorgänge sowie Verpressung von Abwässern, sind dokumentiert. Höhere Magnituden sind zu erwarten durch großflächige Anwendung des Verfahrens. Dies gefährdet gleichermaßen privaten Besitz wie kommunales und Kreiseigentum: Hochwasserschutzbauten, Rohre, Straßen, Brücken und öffentliche Gebäude. Wie im Kohlebergbau ist mit wiederholten Hebungen und Senkungen zu rechnen.

Der Flächenverbrauch ist enorm. Jeder Bohrplatz beansprucht 1-2 ha, hinzu kommen Straßen als Zufahrt, Lagerflächen für Maschinen und Werkzeuge, Parkplätze für LKW, Tanks für Chemikalien und Chemieabfälle, zentrale Gasaufbereitungsanlagen, Pipelines für Abwässer und Gas sowie die Flächen, wo der Chemiemüll in "Disposalbohrungen" in die Tiefe verklappt wird.

Die Landschaft wird industriell geprägt. Der Erholungs- und Freizeitwert sinkt dramatisch. Beeinträchtigungen des Tourismus sind unvermeidlich. Gerade im Rheinland und am Niederrhein sind Erfolge mit "sanftem" und "Ökotourismus" erzielt worden. Dieser ist in akuter Gefahr. Die Touristen werden unsere Heimat meiden.

Es wird zu Lärmbelästigung rund um die Uhr kommen. Je Bohrplatz fahren bis zu 1500 LKW, in Spitzenzeiten der Bauphase bis zu 150 LKW die Woche. Die Umweltbelastung durch diese Transporte ist nicht zu unterschätzen.

Bürger und Kommunen müssen sich auf Bergschäden einstellen. Eine Regulierung sieht das Bergrecht ebenso wenig vor wie eine Information der Betroffenen. Erfahrungen mit den Bergbauschäden durch den Kohlebergbau sollen hier als warnendes Beispiel genügen. Es ist damit zu rechnen, dass in ähnlicher Weise die Ewigkeitsschäden auf die Allgemeinheit abgewälzt werden.

Unweigerlich werden wasserführende Schichten sowie das trennende Deckgestein perforiert.

Der Wasserverbrauch ist gewaltig. Pro Vorgang werden eine bis mehrere Millionen Liter Frischwasser verbraucht, die unserem Grundwasser entnommen werden. Konkurrenz zu landwirtschaftlichen Betrieben ist unvermeidlich. Grundwasserabsenkungen können die Wasserversorgung vieler Selbstversorger gefährden.

Der Lebensraum der Kommunen und ihres Umlandes sowie die Lebensqualität der Bürger werden stark beeinträchtigt.

Dabei ist der Beitrag des so gewonnenen Gases für die Energieversorgung der Bundesrepublik eher klein und zur Reduktion des CO₂-Ausstosses und damit die Klimabilanz fraglich: es muss viel Energie in Transport (LKW), Förderung (gebohrt wird mit Dieselmaschinen!) und fracking gesteckt werden. Im Extremfall ist die Schadstoffbilanz unkonventionellen Gases nicht besser als die von Kohle.

Diese Aufzählung ist trotz ihrer Länge keineswegs vollständig. Sie gibt aber hoffentlich den Umfang der Problematik und der Gefährdung für unsere Gesundheit, unsere Natur und unsere Landschaft wider. Wir sind besorgt.

Gerne geben wir Ihnen weitere Informationen und stehen für Fragen zur Verfügung unter 02857-900435 sowie unter <u>michael.koerner.rees@gmx.de</u> Eine kleine Literaturmappe sowie eine CD-ROM mit Studien, Publikationen und Presseartikeln erlauben wir uns beizufügen.

Selbst wenn der Kreis Heinsberg keine Grundstücke besitzt, die für eine Förderung von unkonventionellem Erdgas in Frage kommen, hat doch die Willenserklärung für den Schutz seiner Umwelt und die Gesundheit der Bürger einen starken Symbolcharakter.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Körner

Virginia Körner, Staelweg 33, 46459 Rees

BUNDMSYD

Kreistagsfraktion Valkenburger Str. 45 52525 Heinsberg

Tel.: 02452/131730 Fax: 02452/131735

e-mail: Gruene-Fraktion@Kreis-Heinsberg.de internet: www.Gruene-KV-Heinsberg.de

25. März 2011

An den Vorsitzenden des Ausschusses fiir Umwelt und Verkehr Herrn Dr. Gerd Hachen Neumühle 27 41812 Erkelenz

E-25.311 La

Anfrage nach § 12 GeschO Erdgasprobebohrungen im Kreis Heinsberg

Sehr geehrter Herr Dr. Hachen,

wie seit geraumer Zeit öffentlich bekannt ist, wollen Energieunternehmen auch im Kreis Heinsberg Probebohrungen durchführen, um Erdgasvorkommen ausfindig zu machen. Der Bezirksregierung Arnsberg liegen für den Kreis Heinsberg bereits Anträge von Energieunternehmen vor.

Da eine Gefahr für Gewässer und Grundwasser entstehen könnte, wird auch die Untere Wasserbehörde um Stellungnahme zu den Anträgen gebeten.

Wir bitten um eine zeitnahe schriftliche Beantwortung folgender Fragen, da die nächste Ausschusssitzung erst im Mai stattfindet.

- 1. Wie viele Anträge auf Erdgasprobebohrungen liegen bis jetzt der Unteren Wasserbehörde zur Stellungnahme vor?
- 2. Um welche Unternehmen handelt es sich?
- 3. In welchen Kommunen und an welchen konkreten Stellen sind die Probebohrungen geplant?
- 4. Gibt es bereits Erkenntnisse über bestehende Gasvorkommen durch Probebohrungen im Rahmen des Braun- und Steinkohlebergbaus?
- 5. Nach welchen Verfahren sollen die Probebohrungen durchgeführt werden?
- 6. Wann finden diese statt?
- 7. Welche Verfahren der späteren Erdgasgewinnung sollen zum Einsatz kommen (z. B. Fracking)?
- 8. Gibt es in Deutschland bereits genehmigte Anträge, wonach die Förderung nach dem so genannten Frackingverfahren durchgeführt wird?

Begründung:

Viele Menschen sind über die Pläne der Energieunternehmen besorgt und fürchten eine Verseuchung von Grundwasser und Boden. Dies könnte insbesondere durch die Fördermethode des so genannten "Frackings" entstehen. Dabei wird Wasser, das mit aggressiven Säuren und giftigen Korrosionsschutzmitteln versetzt ist, in Gesteinsschichten gepresst, damit die Bodenschichten gasdurchlässig werden. Dadurch sei bereits Quecksilber ins Grundwasser und ins Erdreich gelangt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ulrich Horst Mitglied im Ausschuss für Umwelt und Verkehr S. Tillmanns

Fraktionsgeschäftsführerin/ Kreistagsabgeordnete Der Landrat Dezernat V - Amt für Umwelt und Verkehrsplanung 61 00 / Schu

HEILSERG

••••• Der Landrat

An die Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Heinsberg, 04.04.2011

im Hause

Kopie z. K.
CDU-Kreistagsfraktion
SPD-Kreistagsfraktion
FDP-Kreistagsfraktion
Kreistagsfraktion DIE LINKE
Kreistagsfraktion UB-UWG
Dr. Hachen (Vors. Ausschuss für
Umwelt und Verkehr)

Landrat Pusch
Kreisdirektor Deckers

Erdgasprobebohrungen im Kreis Heinsberg Ihre Anfrage nach § 12 GeschO vom 25. März 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Kreis Heinsberg und der zuständigen Bezirksregierung Arnsberg liegt zurzeit kein Antrag auf Erdgasprobebohrungen im Kreis Heinsberg zur Stellungnahme bzw. Genehmigung vor.

Aufgrund meiner Recherche kann ich Ihnen hiermit zum angesprochenen Sachverhalt folgende Informationen mitteilen:

- Erdgas zählt zu den Kohlenwasserstoffen und ist damit ein sogenannter bergfreier Bodenschatz im Sinne des § 3 Ab. 3 Bundesberggesetz (BBergG).
- Es gilt der Grundsatz: Wer bergfreie Bodenschätze aufsuchen will, benötigt eine Erlaubnis, wer bergfreie Bodenschätze gewinnen will, benötigt eine Bewilligung oder das Bergwerkseigentum (§ 6 BBergG).
- Die Bezirksregierung Arnsberg mit der landesweit t\u00e4tigen Abteilung Bergbau und Energie ist f\u00fcr das Aufsuchen und Gewinnen von Bodensch\u00e4tzen im Sinne des BBergG die zust\u00e4ndige Genehmigungsbeh\u00forde und f\u00fchrt das entsprechende Beh\u00fordenbeteiligungsverfahren durch.

Für weite Teile des Landes NRW wurden bereits "Bergbauberechtigungen" zur "Aufsuchung" von Kohlenwasserstoffen vergeben. Diese Erlaubnisfelder betreffen auch Teile des Regierungsbezirks Köln. Die gesamte Fläche des Kreises Heinsberg wird durch zwei Erlaubnisfelder überlagert. Für das Feld "Saxon 2 (Laufzeit von 12.11.2008)" wurde der Firma Queensland Gas Company Ltd. (Brisbane, Australien) und für das Feld "Rheinland (Laufzeit von 05.08.2010)" wurde der Firma Wintershall Holding GmbH eine Aufsuchungserlaubnis durch die zuständige Bezirksregierung Arnsberg erteilt (siehe Karte als Anlage). Nach Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg gilt eine solche Aufsuchungserlaubnis für einen Zeitraum von 5 Jahren. Sie stellt eine Vorstufe für beabsichtigte Probebohrungen und die Antragsstellung für einen Betriebsplan dar. Mit der Aufsuchungserlaubnis hat die Erlaubnisinhaberin ein sog. Exklusivrecht für das ausgewiesene Gebiet.

Der Geologische Dienst NRW hat in seiner Stellungnahme vom 20.01.2011 gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf zum Ausdruck gebracht, dass im Aachen-Erkelenzer Steinkohlenrevier und seiner Umgebung (Raum Kreis Viersen, Heinsberg,

Stadt Mönchengladbach) Gasvorkommen vermutet werden.

- Im Rahmen der Aufsuchung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten hat die Bezirksregierung Arnsberg der Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) am 19. Juni 2008 eine Betriebsplanzulassung für eine Erkundungsbohrung in Sternwede (Kreis Minden/Lübbecke) erteilt. Die Bohrung wurde im Jahre 2008 niedergebracht.

Die Firma EMPG hat aktuell eine weitere Erkundungsbohrung im Bereich Nordwalde ("Nordwalde Z1", Münsterland) bei der Bezirksregierung Arnsberg beantragt.

- Die Bezirksregierung Arnsberg hat am 28.03.2011 folgende Pressemitteilung auf ihrer Homepage (www.bezreg-arnsberg.nrw.de/presse) veröffentlicht:

"Exxon Mobil stellt Wasserrechtsantrag

Das Bergbauunternehmen Exxon Mobil hat den von der Bezirksregierung geforderten Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis im Zusammenhang mit der von ihmgeplanten Probebohrung in Nordwalde (Kreis Steinfurt) gestellt. Der Antrag ist am vergangenen Freitag, 25. März 2011, eingegangen. Die Bearbeitung wird jedoch zurückgestellt, bis die Ergebnisse eines Gutachtens zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten vorliegen.

Das Gutachten wollen die beiden Ministerien für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr sowie für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz gemeinsam in Auftrag geben. "Bis die Ergebnisse dieses Gutachtens vorliegen, wird die Bezirksregierung alle Anträge zu diesem Themenkomplex – aktuelle ebenso wie eventuelle zukünftige – ruhen lassen", versicherte Abteilungsleiter Volker Milk."

- Im Bundesland Niedersachsen sind - nach dem Kenntnisstand der Bezirksregierung Arnsberg – Bohrungen nach dem so genannten Frackingverfahren auf der Grundlage genehmigter Anträge bereits durchgeführt worden.

Mit freundlichen Grüßen

2

